

Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 15. November

1975

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Dezember 1975 (S. 185) — Ordnung des Gemeindedienstes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 187) — Kirchnaufsichtliche Genehmigung von baulichen Maßnahmen (S. 188) — Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (S. 189) — Änderung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (S. 192) — Informationsseminar (S. 193) — Propsteibeauftragte für Kirchenmusik (S. 193) — Wilhelm Jensen, Die Kirchenbücher Schleswig-Holsteins, der Landeskirche Eutin und der Hansestädte (S. 193) — Neuauflage des Verzeichnisses evangelischer Ausbildungsstätten für soziale und kirchliche Berufe — Ausgabe 1975 (S. 194) — Empfehlenswerte Schriften (S. 194) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 195) — Stellenausschreibung (S. 195)

III. Personalien (S. 196)

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Dezember 1975

Kiel, den 3. November 1975

Am 7. Dezember 1975 (2. Advent) zugunsten des Landesverbandes der Inneren Mission. Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Wenn für ein Kind ein Platz im Kindergarten gebraucht wird, wenn eine obdachlose Familie untergebracht werden muß oder wenn eine Gemeindegewester gesucht wird, dann werden daran viele Menschen und Dienststellen beteiligt, die bei der Organisation, der Finanzierung und der Durchführung helfen.

Entscheidenden Anteil bei der Durchführung solcher Hilfsmaßnahmen hat eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die die Öffentlichkeit von der Dringlichkeit solcher Maßnahmen überzeugt. Es finden eine Menge Gespräche, Verhandlungen und Aktionen statt, auf die im großen Zusammenhang auch durch Presse, Funk und Fernsehen hingewiesen wird. Ob es dabei um Pflegesatzverhandlungen, um die Einweihung notwendiger Einrichtungen oder um den Hinweis auf die Mitarbeitersituation im gesamten Diakonischen Werk geht, die breite Öffentlichkeit ist zur ideellen und praktischen Mithilfe bereit, wenn sie über die Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten umfassend informiert ist.

Mit Vorträgen, Plakataktionen, Diaserien, Filmen und einer Vielzahl von Veröffentlichungen wird regelmäßig die Öffentlichkeit über die diakonischen Arbeitsfelder unterrichtet. Es werden Sammlungen durchgeführt, Mitarbeiter geworben

und Vorurteile abgebaut. Das alles gehört in den unabdingbaren Auftrag einer diakonischen Kirche, die mit einer gezielten Vertrauenswerbung dazu beitragen möchte, daß dem Menschen in Not geholfen wird, so wie es der Auftrag im Neuen Testament vorschreibt.

Wir bitten deshalb, die Arbeit der Diakonie auf Landesebene mit dieser Kollekte zu unterstützen, damit die Diakonie in der Gemeinde weiter vorangetrieben werden kann.

Am 14. Dezember 1975 (3. Advent) zugunsten der Seemannsmission.

Die Deutsche Seemannsmission Schleswig-Holstein e.V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Über die finanziellen Schwierigkeiten der Seemannsmission ist in der jüngsten Vergangenheit manches veröffentlicht worden.

Das Seemannsheim in Brunsbüttel müßte bereits geschlossen werden. Dieses Haus war für viele Seeleute eine letzte Zuflucht.

Geöffnet bleiben die beiden Frauenheime am Nord-Ostsee-Kanal und die Seemannsheime in Altona und Kiel.

Während die Seemannsheime durch Personaleinsparung und wachsendes Spendenaufkommen den Betrieb einigermaßen aufrechterhalten können, schlossen die beiden Frauenheime das Rechnungsjahr 1974 mit einem Fehlbetrag von 87 000 DM ab.

Trotz freiwillig erhöhter Schiffsabgaben läßt sich an der Finanzlage wenig ändern, weil wir den ohnehin durch die Schwierigkeiten einer Seemannsbebelasteten Frauen nicht auch noch die Möglichkeit eines, wenn auch nur kurzen, Besuches verteuern wollen.

Die Seeleute leisten uns allen einen Dienst, viele — besonders die ausländischen — brauchen an Land unsere Hilfe. Wir bitten hier die Gemeinden um Mithilfe.

•

Am 24. Dezember 1975 (Heiligabend)
zugunsten Brot für die Welt.

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Brot für die Welt“ möchte HILFE ZUM LEBEN geben. Dazu erbittet diese Aktion der Kirchen zum 17. Male Ihre Mithilfe.

Voraussetzung für das Leben ist Friede. Gott, der will, daß alle Menschen leben, hat dazu seinen Frieden zu uns Menschen gebracht. Und nun soll Friede auf Erden werden, Friede ohne Furcht, Friede, der Leben ermöglicht. Dafür ist Jesus Christus geboren, dafür hat er gelebt, dafür ließ er sich ans Kreuz schlagen, und dafür ist er auferstanden, um bei uns zu sein alle Tage bis an der Welt Ende.

Daß auf unserer Erde dieser Friede selten zu finden ist, ist leider nur zu bekannt. Das Leben ist bedroht durch Krieg, Hunger, Seuchen, durch Haß, Vorurteile und Egoismus, durch falsch gelenkten Nationalismus, durch Rassismus und das eigenützige Ausnützen von Macht über andere Menschen. HILFE ZUM LEBEN ist nötig, und HILFE ZUM LEBEN ist alles, was Frieden entwickelt.

„Brot für die Welt“ sieht seine Aufgabe darin, solche Projekte in den Ländern der Dritten Welt zu fördern, die der Entwicklung des Friedens dienen und somit HILFE ZUM LEBEN sind. Wenn damit unser Verhältnis zu den unterentwickelten Völkern zu einer echten Partnerschaft heranwächst, dann bedeutet das Leben für alle.

Angesichts der vielen Einzelprojekte, die „Brot für die Welt“ zu betreuen hat, geben wir Ihnen zu überlegen: Ist es unbillig, wenn Sie wenigstens ein Prozent Ihrer Weihnachtsgratifikation „Brot für die Welt“ zur Verfügung stellen? Als HILFE ZUM LEBEN für die, die kaum etwas zum Leben haben. „Brot für die Welt“ wird verantwortlich mit Ihrer Spende umgehen.

•

Am 25. Dezember 1975 (1. Weihnachtstag)
zugunsten Mission in Asien und Afrika (NMZ).

Das Nordelbische Missions-Zentrum übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Tansania in Ostafrika, eines der 25 ärmsten Länder der Erde, ist besonders hart von den Auswirkungen der arabischen Ölpolitik, steigenden Preisen im Inland, sinkendem Einkommen auf dem Weltmarkt und den Folgen der Dürre betroffen. Die Christen beteiligen sich an der Überwindung von Armut, Krankheit und Unwissenheit der 14 Millionen Einwohner dieses Entwicklungslandes. 650 000 Glieder gehören zu den wachsenden Gemeinden der 11 selbständigen Diözesen und Synoden der Lutherischen Kirche. Die Arbeitsprogramme der materiell armen Kirche müssen um der Menschen willen

von Jahr zu Jahr vergrößert werden. Unter ihnen sind zwei Aufgaben von besonderer Wichtigkeit:

Die Missionsarbeit unter den Massai, Barabaig, Mbulu und Sonjo in den Trockengebieten ist mit harten Lebensbedingungen für die Pastoren, Evangelisten, Ältesten und Laienmitarbeiter, die die Kirche in diese Arbeit ruft, verbunden. Mit Freude und Hingabe stellen sich die Missionsgemeinden dieser Aufgabe zur Verfügung. Bischof Moshi berichtet, daß in seinem Land der missionarische Dienst von vielen Nichtchristen als Hilfe angenommen wird. Die Bevölkerung in den neugebildeten Fortschrittsdörfern stellt eine besondere Gruppe von Menschen dar, an deren Nöte und Hoffnungen die Kirche nicht vorbeigehen darf.

An den kirchlichen Ausbildungsstätten in Mwika am Kilimanscharo und in Kidugala im Süden des Landes werden Männer und Frauen aus den Gemeinden zu Evangelisten und Gemeindegliederinnen zugerüstet. Kurse für Lehrer kämpfen mit finanziellen Schwierigkeiten. Die Versorgung von ca. 150 in der Ausbildung befindlichen Menschen ist nicht leicht zu lösen. Im Seminar Oldonyo Sambu am Nordhang des Meru bereiten sich 40 Gemeinde-Evangelisten und Diakone neben ihrer Gemeindegliederarbeit, die sie in schwer zugänglichen Dörfern leisten, in den Fortbildungskursen auf die Pastorenordination vor. Die neugegründeten Kirchengemeinden rufen überall nach mehr und nach qualifizierteren Mitarbeitern.

Das Nordelbische Missions-Zentrum bittet die schleswig-holsteinischen Gemeinden, unsere afrikanische Partnerkirche bei der Erfüllung dieser für sie vorrangigen Aufgaben mit ihrer Fürbitte und Weihnachtsspenden zu helfen.

•

Am 28. Dezember 1975 (Sonntag nach Weihnachten)
zugunsten Altonaer Stadtmission.

Die Großstadt-Mission Hamburg-Altona e.V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Kollekte dieses Gottesdienstes wird erbeten für die Arbeit der Großstadt-Mission Hamburg-Altona. In den Heimen der Großstadt-Mission leben 140 Kinder und Jugendliche, die aus sozial schwachen Familien kommen.

Ihnen ein Zuhause zu bieten, in dem sie sich wohlfühlen, ist Aufgabe und Dienst der Mitarbeiter.

Die Kollekte soll für den Umbau eines älteren, massiven Hauses genutzt werden. Alle Räume dieses Gebäudes müssen neu gestaltet und eine Ölheizung soll installiert werden.

Nach den Umbauarbeiten soll eine Kinderfamilie (15 Kinder) in das Haus einziehen, die bislang in einer Wohnbaracke lebt. Für die Kinder aus der Wohnbaracke würde dieser Umzug ein wesentlicher Fortschritt und ein besseres Zuhause bedeuten.

Bitte helfen Sie uns mit Ihrer Gabe.

•

Am 31. Dezember 1975 (Silvester)
zugunsten Kieler Stadtmission.

Die Kieler Stadtmission e.V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Kieler Stadtmission bittet die Gemeinden um Hilfe für ihren Dienst an psychisch Kranken.

Die Zahl der psychisch Kranken nimmt zu. In der Begegnung mit ihnen besteht viel Unsicherheit und Abneigung.

Da psychische Krankheiten weder Makel, noch willkürliches oder unabwendbares Schicksal sind, sondern Leiden, die der Hilfe bedürfen wie organische Krankheiten, sind sie heute zu einem hohen Prozentsatz heilbar oder besserungsfähig.

Psychiatrische Kliniken sind darum nicht mehr Endstationen wie in früheren Zeiten, hier vollzieht sich eine Öffnung zur Umwelt.

Versorgungsketten, die von den Landeskrankenhäusern bis zu Übergangs- und Wohnheim reichen, sind im Entstehen. Die Kieler Stadtmission hat ein Heim errichtet, in dem psychisch Kranken zur Lebensbefähigung und zur Lebensbefriedigung verholfen werden soll.

Das Heim kann 45 Kranke aufnehmen, mit Hilfe der heutigen Kollekte soll es so gestaltet werden, daß das Krankenhaus vergessen werden kann.

Wer in diesem letzten Gottesdienst des Jahres eine Dankesgabe für Gottes Begleitung und Bewahrung gibt, hilft Menschen, die sich isoliert und einsam fühlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160—75—VIII/B 3

Ordnung des Gemeindedienstes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 23. Oktober 1975

Die von der Kirchenleitung in einem Umlaufbeschluß vom 18. September 1975 beschlossene Ordnung des Gemeindedienstes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Anlage) wird nachstehend bekanntgegeben.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

KL-Nr. 1283/75

*

Ordnung des Gemeindedienstes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

§ 1

Der Gemeindedienst will in gemeindebezogener, gemeindebegleitender und gemeindeergänzender Arbeit in der ständig sich wandelnden menschlichen und gesellschaftlichen Situation Glauben an Jesus Christus wecken, zur Bewältigung des Lebens beitragen und zur Mitarbeit gemäß den Gaben des einzelnen in einer lebendigen und missionarischen Gemeinde helfen.

§ 2

(1) Der Gemeindedienst ist ein Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Er umfaßt folgende Arbeitszweige:

- a) Der Arbeitszweig Volksmission will Gruppen zu missionarischem Dienst ermutigen und befähigen, zu missionarischem Gemeindeaufbau beitragen und insbesondere den der Kirche entfremdeten Menschen zum Glauben an Jesus Christus und zu verantwortlichem Leben in Kirche und Gesellschaft helfen.

b) Der Arbeitszweig Haushalterschaft will die Fähigkeit der Gemeindeglieder als von Gott anvertraute Gaben erkennen und so entwickeln, daß sie in gegenseitiger Ergänzung sich in Gruppen, Gemeinden und Gemeinwesen zu verantwortlicher Tätigkeit entfalten können.

c) Der Arbeitszweig Freizeit und Erholung will in Zusammenarbeit mit kirchlichen und außerkirchlichen Institutionen neue Arbeitsformen der Kirche entwickeln und unterstützen zur seelsorgerlichen und verkündigenden Begleitung des Menschen im Freizeit-, Urlaubs- und Erholungsbereich.

(2) Die Arbeitszweige arbeiten im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien selbständig.

Es können weitere Arbeitszweige eingerichtet werden.

§ 3

(1) Die Arbeitszweige des Gemeindedienstes bilden Förderkreise.

(2) Aufgabe der Förderkreise ist es, den jeweiligen Arbeitszweig des Gemeindedienstes ideell und finanziell zu unterstützen.

(3) Jeder Förderkreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine Jahresversammlung vorzusehen ist. Sie hat 10 Personen als Vertreter ihres Arbeitszweiges in die Vertreterversammlung zu entsenden. Die Gewählten müssen der evangelischen Kirche angehören.

(4) Für den Arbeitszweig „Volksmission“ kann die „Ev.-luth. Volksmission in Schleswig-Holstein“ e.V. die Aufgaben des Förderkreises wahrnehmen. Die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in diesem Fall in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4

Organe des Gemeindedienstes sind:

- a) die Vertreterversammlung
b) der Vorstand

§ 5

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den nach § 3 gewählten Vertretern der Arbeitszweige, dem Leiter des Gemeindedienstes und dessen Stellvertreter sowie zwei von der Mitarbeitervertretung gewählten Vertretern.

(2) Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Referenten nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(3) Die Vertreterversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen. Sie beschließt über Richtlinien und Schwerpunkte in der Planung der Arbeit. Beschlüsse über Strukturveränderungen des Werkes und Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung.

(4) Sie wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder des Vorstands, darunter den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den drei weiteren von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem Leiter des Gemeindedienstes und seinem Stellvertreter, die ihm von Amts wegen angehören. Im übrigen können Referenten nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Der Vorstand leitet den Gemeindedienst im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Er beschließt den Entwurf des Wirtschaftsplanes und ist zuständig für den Abschluß

von Anstellungsverträgen im Rahmen des von der Landessynode beschlossenen Stellenplanes.

Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

(3) Zu grundsätzlichen Angelegenheiten soll die Referentenkonferenz angehört werden. Der Vorstand hat der Vertreterversammlung auf Verlangen zu berichten.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind.

§ 7

(1) Der Leiter des Gemeindedienstes und sein Stellvertreter werden von der Kirchenleitung berufen. Sie werden vom Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche im Benehmen mit dem Vorstand vorgeschlagen. Die Referentenkonferenz ist anzuhören.

(2) Der Leiter ist dem Vorstand für seine Amtsführung verantwortlich und untersteht der Dienstaufsicht des Leiters des Missionarisch-Diakonischen Amtes. Ihm obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Gemeindedienstes. Er koordiniert die Arbeitszweige im Benehmen mit der Referentenkonferenz.

(3) Er vertritt den Gemeindedienst nach außen. Er hat die Rechte und Pflichten eines Dienstvorgesetzten aller Mitarbeiter wahrzunehmen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Dienstordnung.

§ 8

(1) Die Mitarbeiter des Gemeindedienstes, die selbständig missionarische Aufgaben wahrnehmen, treten unter dem Vorsitz des Leiters nach Bedarf zu einer Referentenkonferenz zusammen.

(2) Sie tauschen ihre Erfahrungen aus, beraten und planen den Auftrag des Gemeindedienstes. Sie erarbeiten Vorschläge für die Vertreterversammlung und den Vorstand und sind verantwortlich für die Ausarbeitung der Jahresplanung und die Vorbereitung des Haushalts.

§ 9

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes beträgt 6 Jahre. Sie richtet sich nach den Wahlperioden der Landeskirche.

Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.

(2) Der Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche sowie der zuständige theologische und juristische Dezernent des Landeskirchenamtes sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen von Vertreterversammlung und Vorstand einzuladen.

§ 10

(1) Das Vermögen des Gemeindedienstes ist Sondervermögen der Evangelischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken. Bei Auflösung des Werkes wird das Vermögen durch Beschluß der Kirchenleitung einem anderen kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck innerhalb der Landeskirche zugeführt.

(2) Die Mittel für die Arbeit des Gemeindedienstes werden durch Zuschüsse der Landeskirche im Rahmen ihres Haushaltsplanes sowie durch Spenden, Kollekten und eigene Einnahmen aufgebracht.

(3) Der Gemeindedienst verwaltet die Mittel im Rahmen des von der Landessynode beschlossenen Wirtschaftsplanes. Für die Kassen- und Rechnungsführung gelten die allgemeinen landes-

kirchlichen Vorschriften. Die Aufsicht obliegt dem Landeskirchenamt.

§ 11

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten gehen die Aufgaben folgender bisheriger Einrichtungen auf den Gemeindedienst über:

1. Ev.-Luth. Volksmission in Schleswig-Holstein e.V.
2. Arbeitskreis für Haushalterschaft
3. Ev. Arbeitsgemeinschaft „Frau im Beruf“
4. Geschäftsstelle des Arbeitskreises Freizeit und Erholung Schleswig-Holstein.

(3) Es können die Aufgaben weiterer Einrichtungen übernommen werden.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung von baulichen Maßnahmen

Kiel, den 23. Oktober 1975

In letzter Zeit sind einzelne Fälle festgestellt worden, in denen Kirchenvorstände für an unter Denkmalschutz stehenden Kirchen durchgeführte Veränderungsmaßnahmen (z. B. Einbau von Farbfenstern) nicht vorher die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung eingeholt und damit auch die vorgeschriebene vorherige Begutachtung der Maßnahmen durch den Landeskirchlichen Bauausschuß und das Landesamt für Denkmalpflege außer acht gelassen haben. Die Kirchenvorstände (Verbandsausschüsse) und die Propsteivorstände werden daher dringend gebeten, zur Vermeidung von Weiterungen für die Beachtung der bestehenden Bestimmungen Sorge zu tragen, die in der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 1. Dezember 1965 betr. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen durch die Kirchengemeinden (KGOBL. 1966 Seite 5) zusammengestellt sind.

Insbesondere wird auf Artikel 38 Abs. 1 und 2 der Rechtsordnung hingewiesen, wonach bei Neubauten aller Art und Veränderungsmaßnahmen an und in Kirchengebäuden und Pastoraten, bei Abbruch vorhandener Gebäude sowie bei Veräußerung oder Veränderung von Gebäuden und beweglichen Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, der entsprechende Beschluß des Kirchenvorstandes der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der geplanten Baumaßnahme nicht begonnen werden.

Bei Neubauten von für den Gottesdienst bestimmten Räumen sowie bei Veränderungen, die den Charakter eines gottesdienstlichen Raumes berühren (einschl. Änderungen an Altar, Kanzel, Taufe, Orgel, Gestühl und Emporen, Einbau von künstlerisch gestalteten Fenstern, Anbringung von Beleuchtungskörpern und Bildern usw.) führt das Landeskirchenamt vor Erteilung der Genehmigung eine gutachtliche Stellungnahme des Landeskirchlichen Bauausschusses herbei, bei Gebäuden (einschl. Einrichtungsgegenstände), die unter Denkmalschutz stehen, auch eine Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege in Kiel (für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein) bzw. des Denkmalschutzamts in Hamburg (für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen
für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten
auf Zeit sowie des Gesetzes über die Gewährung
einer jährlichen Sonderzuwendung

Kiel, den 22. Oktober 1975

Unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 Buchst. a) und g) des Kirchenbesoldungsgesetzes sowie § 2 Abs. 2 des Kirchenversorgungsgesetzes werden nachstehend die Gesetze

1. über vermögenswirksame Leistungen und
 2. über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung
- in den ab 1. Juli 1975 geltenden Fassungen bekanntgegeben.

Die Neufassungen sind als Artikel VI im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) enthalten.

Während das Gesetz zu 1. für die Anwendung im kirchlichen Bereich gegenüber seiner bisherigen Fassung keine Änderungen aufweist, sind im Gesetz zu 2. verschiedene Tatbestände neu geregelt worden. Das Landeskirchenamt hat diese Teile jeweils am Rand kenntlich gemacht.

Es wird gebeten, Abschnitt I Nr. 1 und 6 Buchst. a) der Erläuterungen zur Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 16. Februar 1973 (KGVBl. S. 87) handschriftlich um einen Hinweis auf diese Bekanntmachung zu ergänzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3271/3540 — 75 — XII/C 3

*

1. **Gesetz**
über vermögenswirksame Leistungen
für Beamte, Richter, Berufssoldaten
und Soldaten auf Zeit

§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 257) erhalten

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes zustehen und er diese Bezüge erhält.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

§ 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 2 Abs. 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

§ 5

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 6

...

§ 7

...

2. Gesetz
über die Gewährung einer jährlichen
Sonderzuwendung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Eine jährliche Sonderzuwendung erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) ...

§ 2

Zusammensetzung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so findet § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte,
Richter und Soldaten

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Abs. 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat Dezember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen oder als Sanitätsoffizieranwärter ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt worden ist. Fällt der erste nicht allgemein freie Tag

des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen
für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung der in § 1 Nr. 4 genannten Berechtigten ist, daß

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, daß die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch eines Berechtigten auf Übergangsgelddarlehen wegen Ablaufs des Bezugszeitraumes im Monat Dezember erlischt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Ausschlußtatbestände

(1) Die Zuwendung erhalten nicht

1. Versorgungsempfänger, deren Bezüge für den Monat Dezember nach § 159 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften ruhen,
2. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten,
3. ...

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Zuwendung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Zuwendung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

§ 6

Grundbetrag für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Der Grundbetrag wird in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, ...
2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratenzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
3. ...
4. ...

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer hauptberuflichen Tätigkeit oder einer Ausbildung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Zeiten, für die ein Berechtigter eine Zuwendung nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrags über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 oder entsprechender Vorschriften erhalten hat, bleiben unberücksichtigt. Als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag wird in Höhe der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften) gewährt.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zusteht, ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt. Steht dem Berechtigten für den Monat Dezember Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine entsprechende Leistung nur anteilig zu, so wird der Sonderbetrag auch nur anteilig gewährt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 9

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Zuwendungen nach diesem Gesetz und entsprechende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 zu erhöhen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10

Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 11

Zahlungsweise

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 12

Zuwendungen an Empfänger von Amtsbezügen

Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Amtsbezügen des Bundes und für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis. Bei den Empfängern von Amtsbezügen des Bundes richtet sich der Grundbetrag nach dem Amtsgehalt. Für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis ist Versorgungsbezug auch das Übergangsgeld.

§ 13

...

§ 14

...

Änderung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages

Kiel, den 24. Oktober 1975

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KArbT vom 20. März 1975 (KGVBl. S. 77), ist durch den nachstehend abgedruckten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KArbT vom 12. September 1975 geändert worden. Die Änderungen betreffen

- die Anpassung des KArbT an den 22. und (nachträglich) an den 18. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II,
- die Höhe der Rufbereitschaftssätze für die Zeit ab 1. Oktober 1974 und
- redaktionelle Änderungen im Anschluß an den Wegfall des Kinderzuschlages.

Der Tarifvertrag ist am 1. Oktober 1975 in Kraft getreten. Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

Zu § 1 Nr. 1:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Bezeichnungen des Berufsbildungsgesetzes.

Zu § 1 Nr. 2:

Die Sätze der Rufbereitschaftsentschädigung sind vom Landeskirchenamt jeweils schon vorab bekanntgegeben worden (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1975 S. 97). Änderungen ergeben sich nicht.

Zu § 1 Nr. 3:

Durch die Änderung des § 23 Abs. 1 Buchst. c KArbT wird klargestellt, daß der hier genannte Zeitzuschlag sich nur dann auf 35% ermäßigt, wenn der Freizeitausgleich nach § 15 Abs. 2 Uabs. 2 KArbT erfolgt, also nicht beim Überstundenausgleich nach § 18 Abs. 4 KArbT.

Zu § 1 Nr. 4:

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 1 Nr. 5:

Die Vorschrift ist zu streichen, weil die VBL-Satzung für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung einen Arbeitnehmerbeitrag nicht mehr vorsieht.

Zu § 1 Nr. 6:

Die Streichung dieser Vorschrift ergibt sich aus dem Wegfall des Kinderzuschlages.

Zu § 1 Nr. 7:

Die Vorschrift mußte an die Rechtslage nach § 19 des Schwerbehindertengesetzes (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1974 S. 164ff.) angepaßt werden.

Zu § 1 Nr. 8:

Durch diese Änderung wurde § 64 KArbT an die Regelung der Ausschußfrist in § 70 KAT angeglichen und klargestellt, daß alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag, also nicht nur die aus dem KArbT, der dreimonatigen Ausschußfrist unterliegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3140 — 75 — XII/C 2

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages
vom 12. September 1975

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —, der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —,

b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nördelbien,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KArbT

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag vom 20. März 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Buchst. d werden die Worte „Lehrlinge, Anlernlinge“ durch die Worte „Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 wird der Betrag von „1,23 DM“
 - a) für die Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 31. Dezember 1974 durch den Betrag von „1,30 DM“ und
 - b) für die Zeit ab 1. Januar 1975 durch den Betrag von „1,38 DM“ ersetzt.
3. § 23 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag 135 v.H.,
bei Freizeitausgleich nach § 15 35 v.H.“
Abs. 2 Unterabs. 2
4. In § 32 Abs. 1 Unterabs. 1 wird das Wort „Trennungentschädigung“ durch das Wort „Trennungsgeld“ ersetzt.
5. § 39 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 40 Abs. 3 wird gestrichen.
7. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Liegt bei einem Arbeiter, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Unterabsätzen 1 bis 3 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet, die nach § 19 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbeseides der Hauptfürsorgestelle.“
8. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64 Ausschußfrist
Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit in Tarifverträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.“
9. § 67 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der Wortlaut der Nummern 3 und 21 wird gestrichen.

b) Folgende Nr. 33 wird eingefügt:

„33. Samstagsarbeit
Samstagsarbeit ist die Arbeit, die von Samstag 6 Uhr bis
Sonntag 6 Uhr geleistet wird.“

c) Nr. 42 erhält folgende Fassung:

„42. Woche
Woche ist der Zeitraum von Sonntag 6 Uhr bis zum
folgenden Sonntag 6 Uhr.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975
in Kraft.

Datum, Unterschriften.

Informationseminar

Kiel, den 23. Oktober 1975

Vom 19. bis 21. Januar 1976 findet in der Evangelischen
Akademie Schleswig-Holstein in Bad Segeberg ein

Informationseminar Nairobi 1975
Analysen — Eindrücke — Tendenzen

statt.

Die Diskussion um die Ergebnisse der 5. Vollversammlung
des Weltrates der Kirchen in Nairobi wird aller Voraussicht
nach das ökumenische Gespräch der kommenden Jahre be-
stimmen. Kirchliche Mitarbeiter, Propsteibeauftragte für Öku-
mene, engagierte und interessierte Gemeindeglieder brauchen
Informationen, um die Erfahrungen von Nairobi für Kirche
und Gemeinde fruchtbar machen zu können.

Während des Seminars, zu dem der Ökumenische Ausschuß
der Kirchenleitung und die Evangelische Akademie einladen,
werden Teilnehmer an der 5. Vollversammlung ihre Berichte
geben und Eindrücke vermitteln. An allen Teilnehmern wird
es dann liegen, das Gehörte zu analysieren und die Tendenzen
herauszuarbeiten, damit in unseren Gemeinden eine sachgerechte
und faire Information geschehen kann.

Aus dem Programm:

Auf dem Wege von Uppsala nach Nairobi, Stationen ökumeni-
scher Entwicklung — Prof. Margull, Hamburg

Kurzberichte über entscheidende Entwicklungen in Nairobi —
Bischof Dr. Hübner, Kiel, und Pastor le Coutre, Dienste in
Übersee, Stuttgart

Die Vollversammlung des ÖRK in den Massenmedien — An-
sichten und Einsichten von Journalisten

Arbeit in Gruppen

Was muß — nach Nairobi — in unseren Kirchen geschehen?
Tendenzen und Konsequenzen — Bischof Dr. Wölber,
Hamburg

Podium mit den Delegierten der Nordelbischen Kirchen und
Gesamtaussprache

Die Tagungs- und Reisekosten werden durch die Landes-
kirche und die Evangelische Akademie übernommen.

Anmeldungen sollten möglichst umgehend, spätestens bis
zum 5. Januar 1976 an die Evangelische Akademie Schleswig-
Holstein, 236 Bad Segeberg, Marienstraße 31, erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 13453 — 75 — IV/G 3

Propsteibeauftragte für Kirchenmusik

Kiel, den 28. Oktober 1975

Im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 24 des
Jahres 1974, Seite 243 unter Az.: 5490 — 74 — X/G 2 ist die
Liste der Propsteibeauftragten, berichtigt im Stück 6 des Jahres
1975, Seite 43, veröffentlicht worden. Es ist eine Änderung
eingetreten, die wir hiermit zur Kenntnis geben.

Im Bereich der Landessuperintendentur Lauenburg ist der
bisherige Kirchenmusiker Horst Meyer aus Ratzeburg in den
Ruhestand getreten. Nach § 30 des Kirchenmusikergesetzes ist
Herr Kirchenmusikdirektor Karl Lorenz, 2410 Mölln, Immen-
stelle, zum Propsteibeauftragten für die Kirchenmusik gewählt
worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 5490 — 75 — X/G 2

Wilhelm Jensen, Die Kirchenbücher Schleswig-
Holsteins, der Landeskirche Eutin und der Hanse-
städte

Kiel, den 28. Oktober 1975

Im Jahre 1958 erschien im Karl Wachholtz Verlag Neumünster
die zweite Auflage des von Wilhelm Jensen herausgegebenen
Verzeichnisses „Die Kirchenbücher Schleswig-Holsteins, der
Landeskirche Eutin und der Hansestädte“. Das Verzeichnis
ist wegen seiner umfassenden Angaben auch heute noch aktuell.
Einige Restexemplare dieser Schrift stehen im Landeskirchenamt
noch zur Verfügung und können gegen einen Betrag in Höhe
von 10,— DM je Exemplar dort bezogen werden.

Im Blick auf die begrenzte Anzahl der noch vorhandenen
Stücke werden die Bestellungen in der Reihenfolge ihres Ein-
ganges abgewickelt.

Mit einer Neuauflage wird in absehbarer Zeit nicht zu rechnen
sein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 9202 — 75 — X/D 2

Neuaufgabe des Verzeichnisses evangelischer Ausbildungsstätten für soziale und kirchliche Berufe — Ausgabe 1975

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. September 1975 weisen wir darauf hin, daß die Neuaufgabe des Verzeichnisses evangelischer Ausbildungsstätten für soziale und kirchliche Berufe in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin — Ausgabe 1975 — nunmehr ausgeliefert werden kann. Das Einzel Exemplar kostet DM 2,95 (incl. Mehrwertsteuer) zuzüglich Porto und Versandkosten.

Bestellungen sind an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, 7 Stuttgart 1, Staffenbergstr. 76 — Referat Statistik — zu richten.

Az.: 9412 — 75 — VIII/B 3

Empfehlenswerte Schriften

In zweiter Auflage ist im Neukirchener Verlag das Buch des Kieler Alttestamentlers Werner H. Schmidt „Alttestamentlicher Glaube in seiner Geschichte“ erschienen. Es handelt sich dabei um eine erweiterte Fassung von „Alttestamentlicher Glaube und seine Umwelt“ (1968). Die hinzugekommenen Abschnitte behandeln die Heiligtumslegenden, die Feste, die Opfer, den Zion, den Begriff „Bund“ und die Todeserwartung. Im übrigen ergibt sich die Gliederung des Buches aus den einzelnen Abschnitten der Geschichte Israels.

Der Verfasser schreibt in seinem Vorwort: Das Buch „möchte nicht die ‚israelitische Religionsgeschichte‘ insgesamt mit allen Formen der Volksfrömmigkeit, sondern vor allem Eigenart und Geschichte des alttestamentlichen Gottesverständnisses darstellen. Dabei sollte etwas von der Bewegung dieses Glaubens deutlich werden, der jeweils über seine eigenen Grenzen hinauswächst.“ Durch übersichtliche Literaturhinweise am Beginn jedes Kapitels ermöglicht der Verfasser es dem Theologen, die von ihm behandelte Fragestellung in den Zusammenhang der wissenschaftlichen Diskussion zum Thema zu stellen. Dadurch, daß der Text selbst frei ist von bibliographischen Einschüben, ist das Buch auch für den interessierten Laien gut zu lesen und kann das Verständnis des alttestamentlichen Schriftzeugnisses vertiefen.

Werner H. Schmidt, Alttestamentlicher Glaube in seiner Geschichte, Neukirchen-Vluyn, 1975, DM 24,—.

Az.: 9412 — 75 — XI

Entwicklung und Umwelt, zwei Seiten einer Medaille — eine Materialsammlung.

Von der nordelbischen Arbeitsgemeinschaft der Referenten für Kirchliche Entwicklungshilfe wird eine Materialsammlung herausgegeben, die Probleme der Entwicklung und Umwelt im eigenen Land wie in der Dritten Welt thematisiert. Ein Schüleraufsatz aus Norwegen weist aus der Sicht des Jugendlichen auf unsere Verantwortung hin. Texte, Bilder, Statistiken, Betrachtungen, Stichworte machen unter der Überschrift „Aspekte“ den Hauptteil der Sammlung aus. Themen sind: „Umweltverschmutzung“ — „innere Verunsicherung“ — „Grenzen des Wachstums“ — „Bevölkerungsexplosion“ — „Konsumexplosion“ — „Gefahren der Konfrontation“ — „Versuche einer

Auseinander-Entwicklung“ und „Notwendigkeit einer Aufeinanderzu-Entwicklung“. Drei Grundsatzbeiträge geben Perspektiven für weiteres Nachdenken wieder. Am Schluß ist eine didaktische Hilfe als Unterrichtseinheit „unsere Zukunft“ abgedruckt. Sie eignet sich besonders auch für den Konfirmandenunterricht. Geschickt werden die Materialien des Bandes verwandt, gruppenpädagogisches Arbeiten vorgesehen und Ziele, Inhalte, Methoden und Teilschritte dargelegt. Auch um der Unterrichtseinheit willen lohnt sich die Anschaffung der vorliegenden Sammlung.

Die eindrücklich ausgewählten Materialien eignen sich vielseitig für die Gemeindearbeit, die an den genannten Themen nicht vorübergehen will. Auch wer sich nicht zum ersten Mal mit Entwicklungsfragen beschäftigt, gewinnt neue Einsichten.

Bestellungen beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, 237 Rendsburg, Kanalufer 48.

Winfried Hohlfeld: „Inseln in der Uferlosigkeit“, 68 S.

Der Verfasser, Referent im Diakonischen Werk Rendsburg für Entwicklungsfragen, berichtet über eine Reise zu Entwicklungshilfeprojekten von „Brot für die Welt“ und „Kirchlichem Entwicklungsdienst“ nach Bangladesch, Indien und Nepal. Der interessant geschriebene Bericht gibt einen guten Eindruck von den Problemen der geschilderten Länder und einiger Projekte wieder. Er ist nicht mit Statistiken belastet, sondern lebendig durch persönliche Erlebnisse und eignet sich deswegen in einzelnen Abschnitten auch zum Vorlesen in Gemeindekreisen sowie zum Verschenken an Gemeindeglieder. Zu der Broschüre ist eine Dia-Reihe erschienen, die zum Thema „Brot für die Welt“ auch im Konfirmandenunterricht brauchbar ist.

Zu beziehen über das Diakonische Werk 237 Rendsburg, Kanalufer 48.

Az.: 9412 — 75 — IV

Dieter Schoeneich, Wie macht man eine Tagung? Verlag J. Pfeiffer, München 1975.

„Alte Hasen“ der Tagungsarbeit in den Evangelischen Akademien erinnern sich an Eberhard Müllers Büchlein: Die Kunst der Gesprächsführung. Inzwischen hat die Jugendbildungsarbeit viele Erfahrungen sammeln können. Dieter Schoeneich hat diese Erfahrungen gesichtet, an eigenen Einsichten geprüft und jetzt eine „Agende“ für die Durchführung von Tagungen vorgelegt. Das Buch ist für Praktiker bestimmt, Theoretiker kommen aber auf ihre Kosten. Für die Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter ist das Buch ein nützlicher Ratgeber.

Az.: 4228 — 75 — VIII

Das Evangelische Schriftum

Neuerscheinungsdienst der Vereinigung Evangelischer Buchhändler, Stuttgart

In diesen Tagen wird die erste Nummer von „Buchinformationen“ kostenlos an die Pfarrer der Bundesrepublik durch die Geschäftsstelle der VEB versandt.

Mindestens viermal jährlich soll künftig über das breite Angebot christlicher und dabei vorwiegend evangelischer Neuerscheinungen unterrichtet werden. Die bibliographischen Angaben werden durch einen sachlich gehaltenen Text ergänzt.

„Buchinformationen“ ist die Fortschreibung des systematischen Verzeichnisses „Das Evangelische Schrifttum“, das in diesem Frühjahr ebenfalls an alle Pfarrer der Landeskirchen verteilt wurde. Wer „Buchinformationen“ zusammen mit „Das Evangelische Schrifttum“ sammelt, ist also stets über das notwendige evangelische Literaturangebot auf dem Laufenden.

Uns liegt daran, möglichst allen Pfarrern dieses Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie als Gemeindepfarrer „Buchinformationen“ nicht erhalten, teilen Sie bitte der Vereinigung Evangelischer Buchhändler Ihre Anschrift mit der Angabe Ihrer Landeskirche mit, damit wir Sie zur regelmäßigen kostenlosen Belieferung in unsere Kartei aufnehmen können.

Wir geben hiermit diesen Hinweis der Vereinigung Evangelischer Buchhändler, 7 Stuttgart 1, Fichtestraße 2, bekannt.

Az.: 9412 — 75 — IV/G 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, zu richten. Die Kirchengemeinde Flemhude umfaßt mehrere Dörfer mit insges. ca. 4000 Gemeindegliedern. Zur Kirchengemeinde Flemhude gehören u.a. die Kapellengemeinden Stampe und Schönwohld. Modernes Pastorat und Gemeindezentrum vorhanden. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter. Weiterführende Schulen im 12 km entfernten Kiel. Nähere Auskunft erteilen Pastor Schneider in 23 Quarnbek-Flemhude, Tel. 04340/8164, Herr Dr. Trog in 23 Quarnbek/Post Kiel, Tel. 04340/516, und der Patron, Herr Ulrich Milberg, in 23 Quarnbek/Post Kiel, Tel. 04340/427.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Flemhude — 75 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hollingstedt, Propstei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 238 Schleswig, Pastorenstr. 11, einzusenden. Die Kirchengemeinde Hollingstedt umfaßt ca. 3000 Gemeindeglieder. Renoviertes Pastorat vorhanden. Schulbusverbindungen nach Schleswig und Husum.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hollingstedt — 75 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin II in Kiel, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung auch von Pastorinnen ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Postfach 3606, zu richten. Die Kirchengemeinde Vicelin II in Kiel umfaßt ca. 4000 Gemeindeglieder. Von den Bewerbern wird Bereitschaft und Neigung zur Wahrnehmung der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit erwartet. Hauptamtliche Mitarbeiter und aktiver Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter vorhanden. Kirche, Gemeinderäume und geräumiges Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Plath, 23 Kiel 1, Nietzschesstr. 56, Tel. 14469.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Vicelin II in Kiel — 75 — VI/C 5

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, wird voraussichtlich zum 1. September 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten. Die Kirchengemeinde Volksdorf, am südöstlichen Stadtrand Hamburgs gelegen, hat 4 Pfarrstellen und umfaßt ca. 10000 Gemeindeglieder. Kirche sowie Pastorat mit Gemeinderäumen vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Nähere Auskunft erteilt Pastor Schüler, 2 Hamburg 67, Sorenremen 16, Tel. 6035286.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Volksdorf (3) — 75 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll, Propstei Eiderstedt, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2256 Garding zu richten. Nähere Auskunft erteilt Pastor Wulf, 2251 Witzwort, Tel. 0 48 64/650.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai-KG Witzwort-Uelvesbüll — 75 — VI/C 5

Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Stelle des Kantors und Organisten in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek (B-Stelle) ist ab 1. Januar 1976 neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Renovierte zweimanualige Orgel mit 23 Registern sowie ein fünfregistriertes Positiv stehen zur Verfügung. Kantorei, Jugend- und Kinderchorarbeit ist vorhanden. Der Kirchenvorstand legt Wert auf den Ausbau der kirchenmusikalischen Arbeit in den Gottesdiensten.

Die Gemeinde hat ca. 10 000 Glieder und 3 Pfarrstellen und 2 Predigtstätten (für 2. Predigtstätte nebenamtlicher Organist vorhanden). Von Schwarzenbek aus sind die Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg in ca. 45 Minuten zu erreichen.

Die Vergütung richtet sich nach KAT. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an die Ev.-Luth.

Kirchengemeinde Schwarzenbek, z. Hd. von Pastor Sonnenschein, 2053 Schwarzenbek, Markt 5, erbeten. Telefon 0 41 51/22 28.

Az.: 10 Schwarzenbek — 75 — X/G 2

Personalien

Ordiniert:

- Am 26. Oktober 1975 der Pastor Cord Denker;
- am 26. Oktober 1975 der Kandidat des Predigtamtes Rüdiger Bethke;
- am 26. Oktober 1975 der Kandidat des Predigtamtes Peter Godzik;
- am 26. Oktober 1975 der Kandidat des Predigtamtes Holger Hagemann;
- am 26. Oktober 1975 der Pfarrvikarwärter Hermann Janus;
- am 26. Oktober 1975 der Kandidat des Predigtamtes Achim Korthals;
- am 26. Oktober 1975 der Kandidat des Predigtamtes Knut Mackensen;
- am 26. Oktober 1975 der Pfarrvikarwärter Horst Neumann;
- am 26. Oktober 1975 der Kandidat des Predigtamtes Willi Schorr;
- am 26. Oktober 1975 der Kandidat des Predigtamtes Edgar Schwedler;
- am 26. Oktober 1975 der Kandidat des Predigtamtes Wolfgang Stengel;
- am 26. Oktober 1975 der Kandidat des Predigtamtes Joachim Tegtmeyer;
- am 26. Oktober 1975 der Kandidat des Predigtamtes Martin Weimer;
- am 26. Oktober 1975 der Pfarrvikarwärter Peter Wrede;
- am 31. Oktober der Pfarrvikarwärter Dettmar Dettmers;
- am 31. Oktober 1975 der Kandidat des Predigtamtes Wolfgang Kunkel;
- am 31. Oktober 1975 der Kandidat des Predigtamtes Uwe Schmidt.

Ernannt:

- Am 2. Oktober 1975 vom Bundesministerium der Verteidigung unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren der Pastor Gunter Steffen, früher in Eckernförde, zum Militärpfarrer als Evangelischer Pfarrer II bei der Marinefliegerdivision Tarp;
- am 18. Oktober 1975 der Pfarrvikar Jörg Miether, Tönning, mit Wirkung vom 1. April 1975 zum Pastor der Kirchengemeinden Tönning (1. Pfarrstelle) und Kotzenbüll, Propstei Eiderstedt;
- am 22. Oktober 1975 der Pastor Wolfgang Reinhardt, bisher in Fockbek, mit Wirkung vom 1. November 1975 zum Pastor der Oster-Kirchengemeinde Kiel (3. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Berufen:

- Am 28. Oktober 1975 der Pastor Hans Günter Richers, bisher in Hamburg-Othmarschen, mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 zum Propst der Propstei Plön unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Preetz (1. Pfarrstelle), Propstei Plön.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Blankenese, der Pastor Rüdiger Bethke;
- mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siek, Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg —, der Pastor Cord Denker;
- mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Havetoft, Propstei Angeln, der Pfarrvikar Dettmar Dettmers;
- mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Rendsburg, der Pastor Peter Godzik;
- mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Propstei Süderdithmarschen, der Pastor Holger Hagemann;
- mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelisdonn, Propstei Süderdithmarschen, der Pfarrvikar Hermann Janus;
- mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karby, Propstei Eckernförde, der Pastor Wolfgang Kunkel;
- mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Kiel, Propstei Kiel, der Pastor Knut Mackensen;
- mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billettal —, der Pfarrvikar Horst Neumann;
- mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krempe, Propstei Münsterdorf, der Pastor Willi Schorr;

mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Propstei Niendorf, der Pastor Edgar Schwedler;

mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Niendorf, der Pastor Otto Albert Seip;

mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schenefeld, Propstei Rendsburg, der Pastor Wolfgang Stengel;

mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis in Hamburg-Altona, Propstei Altona, der Pastor Joachim Tegtmeyer;

mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Propstei Segeberg, der Pastor Martin Weimer;

mit Wirkung vom 1. November 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenaspe, Propstei Münsterdorf, der Pfarrvikar Peter Wrede;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevenstedt, Propstei Rendsburg, der Pastor Achim Korthals;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenholz, Propstei Eckernförde, der Pastor Uwe Schmidt.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1975 die vom Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums am 4. Oktober 1975 erfolgte Berufung des Pastors Wolf Heymann, bisher in Stuttgart, zum KED-Referenten im Nordelbischen Missionszentrum.

Gestorben:



Pastor i. R.

Bruno Doose

geboren am 2. 11. 1902 in Nortorf,
gestorben am 12. 10. 1975 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 3. 6. 1928 in Kiel ordiniert; er war anschließend Provinzialvikar in Schlichting und in Bad Oldesloe. Seit dem 19. 8. 1928 war er Pastor in Meldorf und von 1940 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 1. 1968 Pastor in Kiel.



Pastor i. R.

Otto Laackmann

geboren am 15. 6. 1894 in Deezbüll/Südtondern,
gestorben am 29. 9. 1975 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 3. 5. 1925 in Tellingstedt ordiniert; er war anschließend Pastor in Tellingstedt und von 1928 an Pastor in Erfde. Seit 1935 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 7. 1961 war er Pastor der Melanchthongemeinde in Hamburg-Altona.